
S 2 AS 4351/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausbildung zur Pferdewirtin, Erlass, Erstattungsbescheid, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Leistungseinschränkung für Auszubildende, Vertrauensschutz, vorläufige Bewilligung,
Leitsätze	1. Durch eine vorläufige Entscheidung im Sinne des § 328 SGB III wird noch keine gesicherte Rechtsposition begründet. Dies erfolgt erst durch die endgültige Entscheidung. 2. Im Rahmen der Rückabwicklung der vorläufigen Leistungsbewilligung nach § 328 Abs. 3 SGB III kann sich der Leistungsberechtigte regelmäßig nicht auf Vertrauensschutz berufen. Dies kann erst im Rahmen der Prüfung eines Erlasses berücksichtigt werden.
Normenkette	§ 328 Abs. 3 SGB III , § 328 SGB III , § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (in der vom 01.04.2011 bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung), § 57 Abs. 2 SGB III (in der vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung), § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II , § 7 Abs. 5 SGB II (i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.12.2011 [BGBl. I S. 2954]), § 7 Abs. 6 SGB II ,
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 2 AS 4351/16
Datum	18.05.2018
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 AS 621/18
Datum	19.03.2020

3. Instanz

Datum

Â - Â
Â Â
Â
Â

1. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 18. Mai 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃgerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheides des Beklagten hinsichtlich gewÃ¤hrter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 29. Februar 2016 und die damit korrespondierende Erstattungsforderung Ã¼ber 3.048,45 EUR.

Â

Die 1990 geborene, alleinstehende KlÃ¤gerin beantragte am 27. August 2015 die Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Der Beklagte bewilligte ihr mit Bescheid vom 1. September 2015 vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 in HÃ¶he von monatlich 671,53 EUR (= 399,00 EUR [Regelbedarf] â 27,95â EUR [zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen] + 300,48 EUR [Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung]). Nach Vorlage der Einkommensbescheinigung fÃ¼r den Bewilligungszeitraum werde eine endgÃ¼ltige Festsetzung erfolgen.

Â

Mit Bescheid vom 2. November 2015 minderte der Beklagte wegen eines versÃ¼mten Meldetermins am 18. Juni 2015 nach AnhÃ¶rung bestandskrÃ¤ftig fÃ¼r die Zeit vom 1.â Dezember 2015 bis zum 29. Februar 2016 den Anspruch der KlÃ¤gerin monatlich um 39,90â EUR (10 % des maÃgebenden Regelbedarf) auf 631,63 EUR.

Â

Die KlÃ¤gerin nahm â ohne dies dem Beklagten mitzuteilen â am 1. Oktober 2015 eine berufliche Ausbildung als Pferdewirtin fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 30.Â September bei der Freizeitpark Yâ. GmbH auf und schloss einen Ausbildungsvertrag ab. Die Ausbildung ist anerkannt und im Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃltnisse aufgenommen.

Â

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2015 minderte der Beklagte wegen eines von der KlÃ¤gerin am 30. September 2015 versÃumten Meldetermins den Anspruch bestandskrÃftig fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2016 bis zum 31. MÃrz 2016 monatlich um 39,90 EUR (10 % des maÃgebenden Regelbedarfs). Mit Bescheid vom 18. Januar 2016 minderte er wegen eines von der KlÃ¤gerin am 20. Oktober 2015 versÃumten Meldetermins den Anspruch bestandskrÃftig fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2016 bis zum 30. April 2016 monatlich um 39,90Â EUR (10 % des maÃgeblichen Regelbedarfs). Der Beklagte zahlte an die KlÃ¤gerin fÃ¼r Januar 2016 Leistungen in HÃ¶he von 556,83 EUR und fÃ¼r Februar 2016 in HÃ¶he von 516,93 EUR aus.

Â

Der Beklage beauftragte am 27. Januar 2016 ohne Erfolg den eigenen AuÃendienst zur Kontaktaufnahme mit der KlÃ¤gerin, da seit dem 6. August 2015 eine VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin nicht gegeben sei.

Â

Die KlÃ¤gerin teilte anÃsslich einer persÃ¶nlichen Vorsprache am 15. Februar 2016 dem Beklagten erstmals die Aufnahme der beruflichen Ausbildung ab dem 1. Oktober 2015 mit.

Â

Der Beklagte hob mit Bescheid vom 18. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2016 die Bewilligung von Leistungen ab MÃrz 2016 ganz auf.

Â

Mit Schreiben vom 7. MÃrz 2016 forderte der Beklagte, nachdem er durch Datenabgleich von einer TÃtigkeit der KlÃ¤gerin bei der Firma Xâ. Wâ. GmbH ab dem 14. September 2015 Kenntnis erlangt hatte, die KlÃ¤gerin zur Vorlage der Einkommensteuerbescheinigung auf.

Â

Mit Schreiben vom 25. April 2016 h rte der Beklagte die Kl gerin zur beabsichtigten Aufhebung der Leistungsbewilligung auch f r die Vergangenheit wegen Aufnahme einer Ausbildung am 1. Oktober 2015 an. Sie habe ihre Pflicht, alle  nderungen in den Verh ltnissen mitzuteilen, zumindest grob fahrl ssig verletzt. Es sei ihr bekannt gewesen, dass die Bewilligung fehlerhaft erfolgt sei.

 

Mit Bescheid vom 25. Mai 2016 setzte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zugunsten der Kl gerin f r September 2015 endg ltig auf 680,88 EUR fest.

 

Mit einem weiteren Bescheid vom 25. Mai 2016 erlie  der Beklagte einen  Bescheid zur Aufhebung/R cknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung , hob die f r Oktober 2015 bis Februar 2016 bewilligten Leistungen vollst ndig auf und verlangte die Erstattung von 3.048,45 EUR. Die Kl gerin habe ihre Mitteilungspflicht grob fahrl ssig verletzt. Es sei ihr bekannt gewesen, dass die Bewilligung fehlerhaft gewesen sei.

 

Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Kl gerin vom 24. Juni 2016 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 2016 zur ck. Die seit dem 1. Oktober 2015 absolvierte Ausbildung sei eine dem Grunde nach f rderungsf hige Ausbildung, so dass die Gew hrung von Grundsicherungsleistungen nach [  7 Abs. 5 SGB II](#) ausgeschlossen sei. Die Aufhebung sei nach   48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch   Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz   (SGB X) gerechtfertigt und liege nicht im Ermessen der Beh rde. Die Kl gerin sei ihrer Mitteilungspflicht nach   60 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch   Allgemeiner Teil   (SGB I) nicht unverz glich nachgekommen, obwohl sie habe wissen m ssen, dass sich die Aufnahme einer Berufsausbildung auf den gew hrten Anspruch nach dem SGB II niederschlage. Aufgrund des g nzlichen Wegfalls einer Anspruchsberechtigung nach dem SGB II seien s mtliche erhaltene Leistungen zur ckzufordern.

 

Die Kl gerin hat am 25. November 2016 Klage erhoben und geltend gemacht, dass die vorl ufige Leistungsbewilligung nicht nach [  48 SGB X](#) h tte aufgehoben werden d rfen, so dass auch die Erstattungsverf gung rechtswidrig sei. Sofern tats chlich ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe best nde, sei dieser vorrangig mit der Bundesagentur f r Arbeit zu verrechnen. Ob dies nachtr glich noch geschehen k nne, sei nicht gepr ft worden.

 

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 18. Mai 2018 die Klage abgewiesen. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass nach dem Wegfall der Voraussetzungen für eine zunächst nur vorläufige Bewilligung eine endgültige Bewilligungsentscheidung und kein auf [§ 45, 48 SGB X](#) gestützter Änderungsbescheid zu ergehen habe. Der Sache nach habe der Beklagte jedoch eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch von Oktober 2015 bis Februar 2016 getroffen. Entscheidend sei, dass auch für jeden Außerstehenden kein Zweifel über die nunmehr endgültige Bewilligung bestünde. Dem werde nur eine Entscheidung gerecht, die den ursprünglichen Vorläufigkeitsvorbehalt aufhebe und über die zustehenden Leistungen endgültig entscheide. Für die Auslegung sei dabei nicht allein auf den Wortlaut des Verfügungssatzes abzustellen. Vielmehr seien alle Umstände, die nach dem Empfängerhorizont dessen Verständnis maßgebend seien, zu berücksichtigen. Ausreichend sei, wenn aus dem gesamten Inhalt eines Bescheides einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung hinreichende Klarheit über die Regelung gewonnen werden könne, auch wenn dazu auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden müsse. Ein Empfänger könne sich nicht darauf berufen, er habe die Erklärung in einem bestimmten Sinne verstanden, wenn sie objektiv unter Berücksichtigung aller Umstände nicht so habe verstanden werden können. Nach diesen Maßstäben bestehe vorliegend objektiv kein Zweifel daran, dass der Beklagte mit dem [Aufhebungsbescheid](#) die Leistungen für den betroffenen Zeitraum abschließend, also endgültig, habe regeln wollen und dies objektiv auch getan habe. Indem in der Begründung zum Ausdruck gebracht werde, dass mit Ausbildungsbeginn bereits dem Grunde nach die Leistungsberechtigung entfallen sei und damit keine Leistung zustehe, sei die vorläufige Bewilligung vollständig aufgehoben worden und könne nur als abschließende Entscheidung ausgelegt werden. Mit der Aufnahme der beruflichen Ausbildung sei die Leistungsberechtigung der Klägerin dem Grunde nach gemäß [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) entfallen. Unerheblich sei, ob Leistungen tatsächlich bezogen worden seien, da es allein auf die abstrakte Erforderlichkeit ankomme. Für einen Ausnahmetatbestand sei weder etwas vorgetragen noch ersichtlich. Die nach der endgültigen Festsetzung auf Null überzahlten Leistungen seien zu erstatten, ohne dass es auf Vertrauensschutzgesichtspunkte ankomme. Fehler in der Berechnung seien nicht ersichtlich.

Ä

Die Klägerin hat gegen das ihr am 28. Mai 2018 zugestellte Urteil am 28. Juni 2018 Berufung eingelegt. Mit Bescheid vom 1. September 2015 sei die Leistung vorläufig bewilligt worden. Diese Leistung habe der Beklagte fehlerhaft ohne individuelle Verschuldensprüfung und wohl ohne Anhörung nach [§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) aufgehoben. Sie habe nach Ansicht des Beklagten die Änderung in den Verhältnissen zu spät mitgeteilt. Es habe sich jedoch um eine Zweitausbildung gehandelt, für die dem Grunde nach schon kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bestanden habe. Diese sei auch nicht bewilligt worden. Ob überhaupt ein Anspruch bestehe, sei nicht geprüft worden. Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit hätten nicht vorgelegen, da es ihr, welche keine Berufsausbildungsbeihilfe bezogen habe, nicht habe auffallen müssen, dass sich der Umstand der Aufnahme der Ausbildung auf den Leistungsanspruch auswirke und sie mitteilungs pflichtig sei. Eine Aufklärung oder Beratung dahingehend sei nicht erfolgt. Jedenfalls sei die Rückforderung unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft. Bei atypischen Fällen bestehe ein Ermessen. Vorliegend bestehe ein Fall unverhältnismäßiger Härte, so dass von einer Aufhebung abgesehen sei. Das Bundessozialgericht habe zudem entschieden, dass eine Aufhebung nach [§ 48 SGB X](#) nicht in eine endgültige Festsetzung umgedeutet werden könne, weil diese andere Tatbestandsvoraussetzungen habe. Jedenfalls sei dies nur in den Fällen möglich, in denen der gesamte vorläufig bewilligte Leistungszeitraum aufgehoben werde. Dies sei nicht der Fall, da die Leistung für September 2015 nicht erfasst sei und diese Leistung hätte endgültig festgesetzt werden müssen, was erst Folge der Festsetzungsfiktion gewesen sei. Es werde daher die Zulassung der Revision beantragt.

Ä

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 18. Mai 2018 und den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 25. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2016 aufzuheben.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Auf das zutreffende Urteil werde verwiesen. Das Bundessozialgericht habe mit Urteil vom 28. November 2018 (Az. [B 14 AS 34/17](#)) ausgeführt, dass nicht an dem âblichâ des Bescheides zu haften sei. Es genüge, wenn sich aus dem gesamten Inhalt des Bescheides einschließlich der Begründung und des Widerspruchsbescheides hinreichend ergebe, welche Regelung gegenüber dem Leistungsempfänger getroffen werden sollen. Der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. April 2015 (Az. [B 14 AS 31/14 R](#)) habe ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde gelegen. Auch eine Anrufung sei am 25. April 2016 erfolgt. Ermessen bestehe gemäß [§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II](#) i. V. m. [§ 330 Abs. 3](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch âArbeitsförderungâ (SGB III) nicht. Der Leistungsausschluss bei Ausbildungsaufnahme sei der Klägerin bekannt gewesen. Im Rahmen der

persönlichen Vorsprache am 17. März 2015 habe sie mitgeteilt, dass sie eine Zweitausbildung ab September 2015 anstrebe. Sie sei daraufhin bereits belehrt worden, dass dann eigentlich Berufsausbildungsbeihilfe vorrangig sei. Zu den nachfolgenden Terminen sei die Klägerin sodann nicht erschienen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte beider Instanzen und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

Entscheidungsgründe

Â

I. Das Gericht entscheidet gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung über die Berufung.

Â

II. Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 25. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2016 ist rechtmäßig.

Â

1. Richtige Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage (vgl. [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)). Gegenstand des Berufungsverfahrens sind neben dem Urteil des Sozialgerichtes vom 18. Mai 2018 der Bescheid des Beklagten vom 25. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2016, mit welchem der Beklagte die durch Bescheid vom 1. September 2015 (in der Fassung der bestandskräftigen, den vorläufig bewilligten Leistungsbetrag reduzierenden Sanktionsbescheide vom 2. November 2015 und 1. Dezember 2015) für den Leistungszeitraum vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 vorläufig bewilligten Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 29. Februar 2016 wegen Aufnahme einer Ausbildung nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) vollständig aufgehoben und damit endgültig auf Null festgesetzt und eine Erstattungsforderung in Höhe von 3.048,45 EUR geltend gemacht hat. Die vorläufige Leistungsbewilligung hat sich in Folge der endgültigen Leistungsentscheidungen gemäß [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2017 – [B 14 AS 22/16 R](#) – [NJW 2017, 2493](#) ff. = juris Rdnr. 9, m. w. N.).

Â

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 18. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2016, mit welchem der Beklagte

die Bewilligung von Leistungen ab dem März 2016 aufgehoben hat, und der Bescheid vom 25. Mai 2016, mit welchem der Beklagte die vorläufig bewilligten Leistungen für den Monat September 2015 endgültig auf 680,88 EUR festgesetzt hat.

Ä

2. Der isolierten Anfechtungsklage fehlt nicht das notwendige Rechtsschutzbedürfnis, weil es mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage einen leichteren und schnelleren Weg gibt, das Rechtsschutzziel einer höheren endgültigen Leistungsbewilligung zu erlangen (vgl. hierzu Sächs. LSG, Beschluss vom 24. Januar 2019 – [L 3 AS 476/17](#) – juris Rdnr. 33, m. w. N.; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [12. Aufl., 2017], Vor § 51 Rdnr. 16a, m. w. N.). Mit der Aufhebung des Bescheides verbessert sich die Rechtsposition der Klägerin durch die Aufhebung des festgestellten Erstattungsbetrages. Auf den möglichen weiteren Geschehensablauf nach Aufhebung des Bescheides kommt es nicht an (vgl. etwa BSG, Urteil vom 29. April 2015 – [B 14 AS 31/14 R](#) – SozR 4-4200 § 40 Nr. 9 = juris, jeweils Rdnr. 10).

Ä

3. Die Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheides beurteilt sich vorliegend ausschließlich an den für die endgültige Entscheidung nach vorangegangener vorläufiger Bewilligung maßgebenden Vorschriften des [§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) (in der hier maßgebenden, vom 1. April 2011 bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [[BGBl. I S. 850](#)]; im Folgenden: a. F.) in Verbindung mit [§ 328 SGB III](#). Nach [§ 328 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind nach [§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#) auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten.

Ä

a) Die für die Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheids notwendige endgültige Entscheidung ist vorliegend getroffen worden und in dem Bescheid zur Aufhebung/Rücknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 25. Mai 2016 zu sehen. Denn für den Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes kommt es nicht allein auf dessen Überschrift an (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – [B 14 AS 2/13 R](#) – SozR 4-4200 § 38 Nr. 3 = juris, jeweils Rdnr. 32). Vielmehr kann auch ein mit Änderungsbescheid oder Aufhebung/Rücknahme, Erstattung bezeichneter Bescheid nach den allgemeinen Regeln der Auslegung eine abschließende Entscheidung darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2012 – [B 14 AS 6/12 R](#) – [BSGE 112, 221](#) ff. = SozR 4-1300 § 45 Nr. 12 = juris, jeweils Rdnr. 26; BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 – [B 14 AS 36/16 R](#) – SozR 4-1500 § 86 Nr. 3 = juris, jeweils Rdnr. 14). Entscheidend ist, dass sich für den

maßgebenden Empfängerhorizont mit hinreichender Klarheit ergibt, dass es sich um eine abschließende Entscheidung handelt und der unter dem Vorläufigkeitsvorbehalt stehende Bescheid aufgehoben wird (vgl. BSG, Urteil vom 28. November 2018 – [B 14 AS 34/17 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 38 Nr. 5 = juris Rdnr. 14; BSG Urteil vom 29. April 2015 – [B 14 AS 31/14 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 40 Nr. 9 = juris, jeweils Rdnr. 25). Dabei ist im Rahmen der Auslegung nicht allein auf den Wortlaut des Verfügungssatzes abzustellen, sondern auch auf alle weiteren Umstände, die nach dem Empfängerhorizont für dessen Verständnis maßgebend sind. Ausreichend ist danach, wenn aus dem gesamten Inhalt eines Bescheids einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung hinreichende Klarheit über die Regelung gewonnen werden kann, auch wenn dazu auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (st. Rspr, vgl. etwa BSG, Urteil vom 29. November 2012, [a. a. O.](#), Rdnr. 26).

Â

b) Unstreitig erfolgte hier die Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 1. September 2015 für die Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 erfolgte nur vorläufig. Nachdem die Klägerin dem Beklagten im Rahmen der persönlichen Vorsprache am 15. Februar 2016 die Aufnahme der beruflichen Ausbildung ab dem 1. Oktober 2015 mitgeteilt hatte, bestand noch vor der Vorlage der abschließenden Einkommensbescheinigung kein Grund mehr für eine nur vorläufige Leistungsbewilligung. Der Beklagte hatte gemäß [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) a.F. in Verbindung mit [Â§ 328 Abs. 2 SGB III](#) nach dem Wortlaut und Zweck der Vorschrift eine abschließende Entscheidung über das streitbefangene Leistungsbegehren zu treffen und tat dies hinsichtlich des gesamten Bewilligungszeitraums.

Â

Der Beklagte traf mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. Mai 2016 – zur Aufhebung/Rücknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung – hinsichtlich der streitbefangenen Monate Oktober 2015 bis Februar 2016 eine endgültige und abschließende Entscheidung über das streitbefangene Leistungsbegehren.

Â

Nichts anderes folgt aus dem Umstand, dass die mit Bescheid vom 1. September 2015 erfolgte vorläufige Leistungsbewilligung die Monate September 2015 bis August 2016 erfasste. Denn der Beklagte hatte bereits mit Bescheid vom 18. Februar 2016 die Leistungsbewilligung ab März 2016 aufgehoben. Ferner setzte er parallel zum angefochtenen Bescheid mit Bescheid vom 25. Mai 2016 die für den Monat September 2015 bewilligten Leistungen endgültig fest. Diese weiteren Bescheide sind jedoch, wie bereits festgestellt, nicht Gegenstand des Verfahrens.

Â

Der Beklagte setzte die Leistung auch hinsichtlich der noch streitbefangenen Monate mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2016, ohne dass Anhaltspunkte für eine fortbestehende Vorläufigkeit der Entscheidung bestehen, auf Null fest und forderte sogleich die gesamte gezahlte Leistung zurück. Er begründete dies mit dem endgültigen Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, so dass der Bescheid aus der allein entscheidenden Sicht des Empfängers auch nur als endgültige Leistungsfestsetzung auf Null verstanden werden konnte. Der Beklagte hat daher mit dem Bescheid mit hinreichender Klarheit eine abschließende Entscheidung getroffen und den unter dem Vorläufigkeitsvorbehalt stehenden Bescheid auch hinsichtlich der streitbefangenen Monate aufgehoben. Die Bezeichnung des Bescheides als „Bescheid zur Aufhebung/Rücknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung“ steht dieser Auslegung daher nicht entgegen.

Ä

Der vorliegende Sachverhalt ist auch nicht mit dem Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. April 2015 zugrunde liegt, vergleichbar. Zwar hat das Bundessozialgericht in dieser Entscheidung ausgeführt (vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015 – [B 14 AS 31/14 R](#) – SozR 4-4200 – § 40 Nr. 9 = juris Rdnr. 25): „Als in diesem Sinne abschließende Entscheidung über das zunächst nur vorläufig beschiedene Leistungsbegehren genügt die Regelungswirkung eines bloßen Änderungsbescheids nach [§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) nicht ([!]).“ Den Anforderungen an eine im Sinne von [§ 328 Abs. 3 SGB III](#) abschließende Entscheidung genüge nur ein Bescheid, der den ursprünglichen Vorläufigkeitsvorbehalt aufhebe und die begehrte Leistung als die „zustehende Leistung“ endgültig zuerkenne, was mit einem Änderungsbescheid nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) regelmäßig nicht zum Ausdruck gebracht werde (vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015, [a. a. O.](#), Rdnr. 26). Die Auslegung durch das Bundessozialgericht ergab im konkreten Fall aufgrund der „aufgezeigten Besonderheiten“ jedoch gerade nicht, dass der Änderungsbescheid den ursprünglichen Vorläufigkeitsvorbehalt hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Monate aufhob und die Leistung als die „zustehende Leistung“ endgültig zuerkannte (vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015, [a. a. O.](#), Rdnr. 29).

Ä

c) Die Klägerin hat aufgrund der Aufnahme der Berufungsausbildung ab dem 1. Oktober 2015 keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, so dass der Beklagte der Klägerin zutreffend auch für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 29. Februar 2016 mit der Leistungsfestsetzung auf „Null“ endgültig keinen Leistungsanspruch zuerkannt hat.

Ä

(1) Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs ist [§ 19 Abs. 1](#)

[Satz 1](#) und 3 i. V. m. [Â§ 7 ff, 20 ff SGB II](#) (jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [[BGBl I 850](#)]; Geltungszeitraumprinzip, vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â€‹[B 14 AS 53/15 R](#) â€‹ SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 78 = juris, jeweils Rdnr. 14 f.).

Â

(2) Die KIÄxgerin erfÄ½llt im streitbefangenen Zeitraume die Grundvoraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Sie hatte das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)), war erwerbsfÄ½hig (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)) und hatte ihren gewÄ½hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)). Ferner war sie erwerbsfÄ½hig im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#), das heiÃ¼t, sie war nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃ¼erstande, unter den Ä½blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÄ½glich erwerbstÄ½tig zu sein. Mangels endgÄ½ltiger Einkommensbescheinigung war jedoch nicht abschlieÃ¼end geklÄ½rt, ob die KIÄxgerin auch hilfebedÄ½rftig im Sinne des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 9 SGB II](#) ist.

Â

(3) Die KIÄxgerin hat gleichwohl keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beanspruchen, weil sie nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 [[BGBl. I S. 2954](#)], nachfolgend a. F.) als Auszubildende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen ist.

Â

Nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a. F. hatten Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesgesetzes Ä½ber individuelle FÄ½rderung der Ausbildung (BundesausbildungsfÄ½rderungsgesetz â€‹ BAFÄ½G) oder der [Â§ 51, 57 und 58 SGB III](#) dem Grunde nach fÄ½rderungsfÄ½hig war, Ä½ber die Leistungen nach [Â§ 27 SGB II](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Â

Nach [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) a. F. fand [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a. F. keine Anwendung auf Auszubildende,

1.Â die aufgrund von [Â§ 2 Abs. 1a BAFÄ½G](#) keinen Anspruch auf AusbildungsfÄ½rderung oder aufgrund von [Â§ 60 SGB III](#) keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hatten,

2.Â deren Bedarf sich nach [Â§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFÄ½G](#), nach [Â§ 62 Abs. 1 oder Â§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) bemaÃ¼ oder

3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchten, sofern sie aufgrund von [Â§ 10 Absatz 3 BAföG](#) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hatten.

Â

Nach [Â§ 57 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) (in der hier maßgebenden, vom 1. August 2013 bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 [[BGBl. I S. 868](#)]) war die erste Berufsausbildung förderfähig. Eine zweite Berufsausbildung konnte nach [Â§ 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#) gefördert werden, wenn zu erwarten war, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden konnte und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht würde.

Â

Die Ausschussregelung in [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) soll die nachrangige Grundsicherung davon befreien, eine verdeckte Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene zu ermöglichen. Maßgebendes Kriterium ist nicht die Förderfähigkeit der Person in der Gestalt des Auszubildenden, sondern allein, ob eine dem Grunde nach objektiv förderfähige Ausbildung absolviert wird (vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2007 [â B 14/7b AS 36/06 R](#) [â BSGE 99, 67](#) ff. = [SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 6](#) = juris Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 30. September 2008 [â B 4 AS 28/07 R](#) [â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 9](#) = juris Rdnr. 14). Scheidet die Förderung einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung im primär zuständigen System (hier Förderung nach dem SGB III) auf Grund individueller Versagungsgründe aus, führt dies nicht zur Leistungspflicht des grundsätzlich nachrangigen Systems der Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB II. Dies gilt selbst dann, wenn anders als im vorliegenden Fall eine Förderung der Ausbildung (grundsätzlich) nicht in Betracht kommt, weil es sich um eine Zweitausbildung handelt und diese im streitigen Zeitraum nicht gefördert werden konnte (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008, [a. a. O.](#), juris Rdnr. 17, m. w. N.). Der Leistungsausschluss führt zu keiner verfassungswidrigen Benachteiligung (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008, [a. a. O.](#), juris Rdnr. 30 m. w. N.).

Â

Zwischen den Beteiligten besteht zu Recht kein Streit darüber, dass die dreijährige Ausbildung der Klägerin zur Pferdewirtin grundsätzlich förderfähig im Sinne des [Â§ 57 SGB III](#) war, weil es sich um eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelte (vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin vom 7. Juni 2010 [[BGBl. I 2010, 728](#)]) und der dafür vorgesehene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden war. Die Klägerin bestreitet allein, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen hätten, insbesondere da es sich um eine Zweitausbildung gehandelt habe.

Â

Vorliegend ist die Ausbildung als Erstausbildung fñrderfñhig. Allein dies fñhrt zum Leistungsausschluss. Die Ausbildung war zudem ã unter bestimmten Voraussetzungen ã auch als Zweitausbildung fñrderfñhig (vgl. [Â§ 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#)). Dass bei der Klãgerin ã wie sie ohne nãhere Darlegungen behauptet ã die Voraussetzungen fñr eine Fñrderung der Zweitausbildung nicht vorlagen, beruht auf individuellen, in ihrer Person liegenden und in diesem Rahmen nicht maãgebenden Grãnde. Individuelle Versagungsgrãnde oder der Umstand, dass die Klãgerin Berufsausbildungsbeihilfe nicht beantragt und daher keine Zahlung erhalten hat, fñhren ã wie dargestellt ã zu keinem anderen Ergebnis.

Â

Grãnde fñr die Ausnahmeregelung des [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) greifen nicht. Die Klãgerin wohnte auãerhalb des Haushalts ihrer Eltern (vgl. [Â§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II](#), [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)), war bereits ãlter als 18 Jahre (vgl. [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#)) und es handelte sich weder um eine berufsvorbereitende Bildungsmaãnahme (vgl. [Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II](#)) noch um den Besuch einer der in [Â§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II](#) benannten Schulen.

Â

Die Frage der Darlehensgewãhrung nach [Â§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) stellt sich bereits dem Grunde nach nicht, da die Klãgerin Leistungen vom Beklagten erhalten hat. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte fñr eine besondere Hãrte im Sinne des [Â§ 27 SGB II](#) (vgl. hierzu z. B. Sãhngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II [5. Aufl., 2020], [Â§ 27 Rdnr. 25 ff.](#), m. w. N.). Die Ausbildung stand erst am Anfang. Mehrbedarfe im Sinne des [Â§ 27 Abs. 2 SGB II](#) wurden nicht beantragt. Die Klãgerin erhãlt auch keine Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III im Sinne des [Â§ 27 Abs. 3 SGB II](#).

Â

d) Im Rahmen der Rãckabwicklung der vorlãufigen Leistungsbewilligung nach [Â§ 328 Abs. 3 SGB III](#) kann sich der Leistungsberechtigte regelmããig nicht auf Vertrauensschutz berufen. Eine Ermessensentscheidung oder Prãfung einer besonderen Hãrte musste nicht erfolgen. Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes fñhren nicht in jedem Falle zu dem Ergebnis, dass jegliche einmal erworbene Position ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muss. Eine Abwãgung der Belange des Allgemeinwohls, wie etwa die Wiederherstellung der Gesetzmããigkeit der Verwaltung, und der Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte ãberhaupt eine Rechtsposition erlangt hat, auf die er sich eingerichtet und auf deren Fortbestand er vertraut hat. Durch eine vorlãufige Entscheidung im Sinne des [Â§ 328 SGB III](#) wird aber noch keine gesicherte Rechtsposition begrãndet. Dies erfolgt erst durch die endgãltige Entscheidung (vgl. Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [2. Aufl., 2019]

Â§Â 328 Rdnr. 129). Allein im Rahmen der PrÃ¼fung des Erlasses kann daher BerÃ¼cksichtigung finden, dass die KIÃ¼gerin die Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nicht beantragt hat, weil sie darauf vertraut hat, die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung behalten zu dÃ¼rfen.

Â

e) Die nach der endgÃ¼ltigen Festsetzung auf â¬Nullâ¬ Ã¼berzahlten Leistungen sind von der KIÃ¼gerin zu erstatten. Der Beklagte hat zutreffend einen Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 3.048,45 EUR festgestellt. Fehler bei der Berechnung sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. FÃ¼r Oktober und November 2015 wurden an die KIÃ¼gerin jeweils 671,53 EUR, fÃ¼r Dezember 2015 631,63 EUR, fÃ¼r Januar 2016 556,83 EUR und fÃ¼r Februar 2016 516,93Â EUR und somit insgesamt 3.048,45 EUR ausgezahlt.

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â 183, 193 SGG](#).

Â

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â 160 Abs.Â 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 02.03.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024